

Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) für die Stadt Ohrdruf

Auf Grund der §§ 19 Abs.1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28 Januar 2003 (GVBl. S 41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S 345), hat der Stadtrat der Stadt Ohrdruf in der Sitzung vom 11.02.2010 die folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) beschlossen:

§ 1 Marktbereich

- (1) Die Stadt Ohrdruf betreibt Märkte als öffentliche Einrichtung. Die Wochenmärkte und Sondermärkte finden nur auf den von der Stadtverwaltung bestimmten Plätzen zu den festgelegten Öffnungszeiten statt.
- (2) Die Wochenmärkte werden durchgeführt:
 - auf dem Marktplatz/Marktstraße
 - Freifläche Reinhardtstraße (ehem. Feuerwehrdepot)
- (3) Die Sondermärkte werden durchgeführt:
 - auf dem Marktplatz/Marktstraße
 - auf dem Festplatz
 - auf dem Schlosshof des Schlosses Ehrenstein

§ 2 Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden wie folgt statt:

a)	gemischter Markt	Mittwoch	8.00 - 17.00 Uhr
b)	grüner Markt	Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr
		Freitag	8.00 - 17.00 Uhr
- (2) Fällt auf einen der festgesetzten Tage ein Feiertag, dann findet der Wochenmarkt nicht statt.
- (3) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann aus besonderen Anlässen die Marktplätze und die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.
- (4) Die Tage und die Verkaufszeiten für die Abhaltung von Sondermärkten werden bei Bedarf von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§ 3 Wochenmarktangebot

- (1) Auf dem Wochenmarkt - einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern nur eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbieten:
- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
 - d) Korb- Bürsten- und Holzwaren
 - e) Tongeschirre, sonstige Ton- und Töpferwaren
 - f) Gips- und Keramikwaren außer Porzellanwaren
 - g) Spankörbe und Strohwaren
 - h) Glasbläserwaren
 - i) Gummiwaren
 - j) Schreibwaren, Gebrauchtbücher, Papierwaren außer Tapeten
 - k) Ansicht- und Glückwunschkarten, sonstige kunstgewerbliche Artikel
 - l) Töpfe und Bratpfannen außer Edeltalhtöpfe und Edeltalhtpfannen,
 - m) Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter und andere Haushaltswaren des täglichen Bedarfs,
 - n) Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, jeweils für den Haushalt, Wachs- und Paraffinwaren,
 - o) Spielwaren außer Kriegsspielzeug
 - p) Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Rasierklingen, Reißbrettstifte, und andere Kurzwaren,
 - q) Lederwaren außer Lederbekleidung und Koffern,
 - r) Hosen, Hemden, Blusen, Röcke, Hosenröcke,
 - s) Krawatten, Schals, Strümpfe, Pullover, T-Shirts, Sweat- Shirts, Tischdecken, Zierdecken, Wachstumdecken, Taschentücher, Handtücher und andere Kleintextilien,
 - t) Hüte Mützen ausgenommen Pelzhüte und Pelzmützen,
 - u) Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,

- v) Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, und andere Schuhbedarfsartikel,
 - w) Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze sowie sonstige Toilettenartikel einfacher Art
 - x) Modeschmuck und modische Accessoires
 - y) Kleingartenbedarf, außer chem. Pflanzenschutzmitteln
 - z) Kränze, Grabgestecke, künstliche und getrocknete Blumen, eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1 m Höhe.
- (2) Auf dem grünen Markt dürfen entsprechend GewO § 67 Abs (1) nur die unter a, b und c aufgeführten Waren feil geboten werden.
- (3) Die Verwaltungsbehörde kann von den im Abs. 1 bezeichneten Waren bestimmte Gegenstände von dem Verkauf auf Wochenmärkten ausschließen.

§ 4 Sondermarktangebot

- (1) Auf Sondermärkten - im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrenden zeitlich begrenzten Veranstaltungen - darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten.
- (2) Auf Sondermärkten können auch selbständig unterhaltende Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart ausgeübt werden. Allerdings werden Karusselle, Schaukeln, Fuhrgeschäfte, Schieß - und Schaubuden, Verlosungsgeschäfte und andere der Volksbelustigung dienende Einrichtungen und Darbietungen und Geschäfte solcher Art nur in beschränkten Umfange zugelassen.

§ 5 Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf - und Abbaus der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr notwendig ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Die Marktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigten Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Die Stadt Ohrdruf kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist.

§ 6 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Ohrdruf beauftragte Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 7 Standplätze

- (1) Auf dem Platz in der Straße des Marktes dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Marktverwaltung. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis angehört. Die Bekanntmachung des Marktes und des Auswahlverfahrens regelt sich wie folgt:

1. Bekanntmachung des Marktes

Die Veranstaltung von Märkten nach dieser Satzung werden 4 Monate vor Beginn des Marktes ortsüblich und auf der Webseite www.ohrdruf.de bekannt gemacht

Die Wochenmärkte und grüne Märkte werden dauernd auf der Webseite bekannt gemacht.

2. Verfahren der Antragstellung

Es ist sowohl eine mündliche, eine schriftliche als auch eine elektronische Antragstellung auf Zuteilung eines Standplatzes entweder über die einheitliche Stelle (www.einheitliche-stelle.thueringen.de) oder direkt bei der Stadtverwaltung Ohrdruf (hauptamt@ohrdruf.de) möglich.

Die Antragstellung ist grundsätzlich mit Bekanntmachung des Marktes, im Falle von Wochenmärkten bis zwei Wochen vor Beginn des Wochenmarktes, unter Angabe des Marktes und des Tages/Zeitraumes, des Anbieters und der angebotenen Waren möglich.

2. Auswahlverfahren

Bekannte und bewährte Anbieter haben Vorrang vor neuen Bewerbern. Nach Möglichkeit wird Anbietern, die regelmäßig den Wochenmarkt besuchen, derselbe Platz zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Allerdings ist im Grundsatz eine ausreichende Zahl neuer Anbieter in der gleichen Anbietergruppe zuzulassen. Ist bei Anwendung der vorgenannten Kriterien ein Bewerberüberschuss mit gleichartigen Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.

Soweit bei Wochenmärkten die Antragstellung für einen Zeitraum, welcher nicht größer als ein Jahr sein darf, erfolgt richtet sich das Verfahren nach den oben genannten Grundsätzen. Bei Antragstellungen zu einzelnen Wochenmärkten erfolgt das Auswahlverfahren ausschließlich nach dem Windhundprinzip in den jeweiligen Warengruppen.

Der Antragsteller wird rechtzeitig vor Beginn des Marktes auf dem von ihm durch die Antragstellung gewählten Weg über die Zuteilung des Standplatzes informiert.

- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Sie kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Markterlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird.
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
 5. ein Standinhaber die nach der Gebührenordnung für Marktgebühren (Standgelder) in der Stadt Ohrdruf in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (7) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (9) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche nutzen. Es ist ihm nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.
- (10) Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG)

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger, und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher sein als 3 m, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Fläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Fernsprech-, oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. in den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage von Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden .
- (6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen Lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und den Wohnort in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Die komplette Anschrift ist dem Veranstalter bekannt zu geben und kann im Bedarfsfall dort abgefragt werden. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (8) Als maximale Standgröße für Warenpräsentationen sind 6 Meter zulässig, wobei der Stand maximal 3 Meter tief sein darf.

§ 9 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit dem Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.
- (4) Die zugewiesenen Standplätze müssen eine Stunde nach Marktschluss geräumt sein.

§ 10 Fahrzeugverkehr

- (1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Marktaufsicht.
- (2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.

§ 11 Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 12 Lebende Tiere

Lebende Tiere sind in hinreichend geräumigen Behältnissen unterzubringen.

§ 13 Berühren von Lebensmitteln

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

§ 14 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabeverordnung, des Eichgesetzes, der Bauordnung, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen
 3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,

4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten
5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden
6. Hunde und andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die aufgrund marktrechtlicher Bestimmungen zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

§ 15

Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes; Abtransport der Abfälle

- (1) Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktanlage ist verboten.
- (2) Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen
- (4) Abfälle und Kehricht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufegen. Abfälle, Kehricht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.
- (5) Die Standinhaber haben die Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten sowie wieder von Streugut zu beräumen.
- (6) Zu Sondermärkten sind bei Imbiss- und Getränkegeschäften geeignete Abfallbehälter in ausreichender Anzahl und Größe durch den Betreiber bereitzustellen.

§ 16

Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 5 widerrufen werden.

§ 17

Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Gebührenordnung für Marktgebühren (Standgelder) der Stadt Ohrdruf in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten.

§ 18 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 6 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 7 Abs.1 von einem anderen Platz waren feilbietet,
 3. entgegen § 7 Abs. 9 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
 4. entgegen § 8 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
 5. entgegen § 8 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt, Stiegen und Kisten für den Unterbau verwendet,
 6. entgegen § 8 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,
 7. entgegen § 9 Abs. 1 früher als eine Stunde vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht vor Marktbeginn beendet hat und entgegen § 9 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt,
 8. entgegen § 10 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt,
 9. entgegen § 10 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und Ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
 10. entgegen § 12 lebende Tiere anders unterbringt und behandelt,
 11. entgegen § 13 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren lässt,
 12. entgegen § 14 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 13. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im umhergehen anbietet
 14. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
 15. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf den Markt ausübt,

16. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
 17. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet
 18. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 6 Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringt,
 19. entgegen § 14 Abs 3 Ziff. 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenen Zustand dort aufhält,
 20. entgegen § 15 Abs. 1 bis 4 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 2 ThürKO mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 5.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von höchstens 2.500 € geahndet werden.
- (4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 28.12.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die bisherige Marktordnung der Stadt Ohrdruf vom 24.04.1996 und die Änderung vom 25.03.2002 aufgehoben.

Ohrdruf, den 26.07.2010

gez. Hopf
Bürgermeisterin

Dienstsiegel